

1. Gemäß den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus (vgl. auch Art. 6 Verfassung der DDR), der internationalen Solidarität und der Bündnistreue der DDR genießen alle Staaten, mit denen die DDR verbündet ist, den gleichen strafrechtlichen Schutz vor Verbrechen gemäß §§ 96 bis 107 wie die DDR selbst.

2. Ein Bündnis der DDR zu einem anderen Staat kann aus der Zugehörigkeit

zur sozialistischen Staatengemeinschaft, aus Freundschafts- oder Beistandsverträgen, aus Absichtserklärungen der Regierung der DDR oder aus gemeinsamen Handeln (z. B. der Streitkräfte) gegeben sein.

3. § 108 ist, soweit es Staatsverbrechen betrifft, stets zusammen mit dem verletzten Tatbestand des 2. Kapitels anzuwenden.

§109

Gefährdung der internationalen Beziehungen

(1) Wer gegen Angehörige eines anderen Staates oder Volkes Gewalt anwendet oder sie mit Gewalt bedroht, um die Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik zu anderen Staaten oder Völkern zu stören, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer durch die Handlung einen Angehörigen eines anderen Staates oder Volkes tötet, wird gemäß § 112 bestraft.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

1. Die Bestimmung dient dem Schutz der internationalen Beziehungen der DDR zu allen anderen Staaten und Völkern vor Störungen durch Angriffe auf deren Angehörige. Sie entspricht damit auch der Konvention über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten vom 14.12.1973 (Bkm. vom 16. 2.1977, GBl. II 1977 Nr. 5 S. 61, Bkm. vom 27.4.1977, GBl. II 1977 Nr. 9 S. 186).

2. Absatz 1 erfaßt die Begehungsweisen Gewaltanwendung und Bedrohen mit Gewalt.

Gewaltanwendung ist insbesondere ein Angriff auf Leben und Gesundheit, Freiheitsberaubung, Brandstiftung und Sachbeschädigung.

Bedrohen mit Gewalt ist die mündliche,

schriftliche oder in anderer Weise erfolgte Ankündigung eines derartigen Angriffs.

3. Bei einer Tötung (Abs. 2) ist die Anwendung des § 112 vorgeschrieben. In diesem Fall und bei entsprechenden anderen Tatbeständen von Gewalt- bzw. Bedrohungsdelikten ist § 109 tateinheitlich mit dem jeweils verletzten Gesetz anzuwenden.

4. Absatz 3 begründet strafrechtliche Verantwortlichkeit für Vorbereitung und Versuch.

5. Der Vorsatz muß die staatsfeindliche Zielsetzung umfassen, mit dem Handeln die Beziehungen der DDR zu anderen Staaten oder Völkern zu stören.